

Staatskanzlei Kanton Zug
Seestrasse 2
Postfach
6301 Zug

Zug, 26.03.2026

**Kleine Anfrage von Alessandro Ehrbar und Reto Vogel betreffend
Voraussetzungen für den Erhalt einer Parkkarte für gehbehinderte Personen.**

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident, sehr geehrter Herr Landschreiber,
Sehr geehrte Damen und Herren

Nach geltender Regelung wird eine Parkkarte für Menschen mit Behinderung in der Regel nur dann ausgestellt, wenn eine erhebliche Gehbehinderung vorliegt, die voraussichtlich mindestens sechs Monate andauert. Als erheblich gilt eine Einschränkung insbesondere dann, wenn sich eine Person zu Fuss nur noch über eine Distanz von rund 200 Metern fortbewegen kann.

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

1. Aus welchen Gründen ist der Anspruch auf eine Parkkarte für gehbehinderte Personen an eine Mindestdauer der Einschränkung von sechs Monaten gebunden?
2. Welche Überlegungen liegen dieser zeitlichen Schwelle zugrunde, insbesondere im Hinblick auf Personen mit kurzfristigen, aber erheblichen Mobilitätseinschränkungen?

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen.